



Die Oberbürgermeisterin

Fraktion SPD
Bündnis 90- Die GRÜNEN

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin

Telefon: 0385 545-1000/1002

Fax: 0385 545-1019

E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum

Ansprechpartner/in

2012-02-21

**Anfrage der Fraktion SPD und Bündnis 90-Die Grünen zur Thematik
Ausgleichsansprüche von Beamten der Berufsfeuerwehr wegen Zuvielarbeit gem.
Rechtsprechung des BVerwG aus 2011**

Zur Anfrage der Fraktion wird hinsichtlich der konkreten Fragen wie folgt ausgeführt:

zu 1.)

Die konkrete rechtliche Bewertung der bis 2006 in der Feuerwehr geleisteten Mehrarbeit war erst durch die Mitteilung der konkreten Entscheidungsgründe zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts möglich. Diese wurden erst im Dezember 2011 veröffentlicht. Auf Grund der bundesweiten Auswirkungen für die kommunalen Feuerwehren wurde hinsichtlich einer möglichst einheitlichen Umsetzung der Festlegungen aus dem Urteil der Deutsche Städtetag angefragt. Dieser hat mit Informationsschreiben vom 19.12.2011 über seine rechtliche Lesart und die entsprechenden Empfehlungen für die betroffenen Kommunen informiert. Daraufhin wurden gemeinsam mit der Führung der Feuerwehr Gespräche geführt, in welcher Form man das Urteil den Schweriner Verhältnissen entsprechend umsetzen könnte. Da dieser Modus noch nicht abschließend feststeht, ist eine konkrete Unterrichtung der politischen Gremien auch noch nicht erfolgt.

zu 2.)

Beschäftigte der Schweriner Berufsfeuerwehr, die bis zum 31.12. 2006 wöchentlich im Durchschnitt 54 Stunden Dienst geleistet haben, haben für die über 48 Wochenstunden hinausgehende Dienstzeit einen Anspruch auf Freizeitausgleich im vollen Umfang der zuviel geleisteten Stunden.

Nach derzeitiger Rechtslage muss der Anspruch gegenüber dem Dienstherrn ausdrücklich geltend gemacht worden sein. Ein Ausgleich kommt nur für die zuviel geleistete Zeit nach Antragstellung in Betracht. Ab dem 01.01.2007 wurde in der Schweriner Berufsfeuerwehr nur noch wöchentlich im Durchschnitt 48 Stunden gearbeitet, so dass längstens Ansprüche bis zum 31.12.2006 bestehen.

Hausanschrift:Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 SchwerinTelefonzentrale: +49 385 545-0
Internet-Adresse: www.schwerin.de
E-Mail-Adresse: info@schwerin.de**Öffnungszeiten:**Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Mi. 08:00 – 13:00 Uhr
Do. 08:00 – 18:00 Uhr
Fr. 08:00 – 13:00 Uhr
Erweiterte Öffnungszeiten BürgerBüro:
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat
09:00 – 12:00 Uhr**Erreichbar mit der Straßenbahnlinie 1**bzw. mit den Buslinien 5, 7, 8, 10/11
Haltestelle Hauptbahnhof
oder mit den Straßenbahnlinien 2, 4
und den Buslinien 12, 14
Haltestelle Stadthaus**Parkmöglichkeit:**

Tiefgarage Stadthaus

Bankverbindungen:Sparkasse Schwerin 37 001 999 (BLZ 140 514 62)
Deutsche Bank AG Schwerin 3 096 500 (BLZ 130 700 00)
Postbank Hamburg 7 358 201 (BLZ 200 100 20)
VR-Bank e.G. Schwerin 28 800 (BLZ 140 914 64)
Commerzbank 2 027 845 (BLZ 140 400 00)
HypoVereinsbank 19 045 385 (BLZ 200 300 00)

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen 55 Anträge von Beamtinnen und Beamten der Berufsfeuerwehr Schwerin vor. Davon stammen lediglich 8 Anträge aus dem Jahr 2003, 1 Antrag aus dem Jahr 2001 und 6 Anträge aus dem November / Dezember 2006. Nach derzeitiger Rechtslage haben demnach 15 Beamtinnen und Beamte Ansprüche auf zeitlichen Ausgleich im Sinne der Rechtsprechung geltend gemacht. Alle später gestellten Anträge sind abzulehnen.

Der Ersatzanspruch ist auf zeitlichen Ausgleich ausgerichtet. Eine Mehrarbeitsvergütung ist lediglich in eng begrenzten Ausnahmefällen möglich und stellt für die Landeshauptstadt Schwerin keine Alternative dar.

Ob ein Ersatzanspruch gegen den Dienstherrn wegen Verletzung der EU-Arbeitszeitrichtlinie auch nach dem 31.12.2006 noch geltend gemacht werden kann, sofern bis dahin kein Antrag auf Freizeitausgleich gestellt worden ist, wird in weiteren Instanzenverfahren entschieden werden müssen.

zu 3.)

In den vorliegenden Anträgen hat kein/keine Beschäftigte/r der Berufsfeuerwehr antragsseitig gegenüber dem Dienstherrn erklärt, dass er eine Nichtbezahlung der Mehrarbeit nur unter Vorbehalt hinnimmt. Insoweit ist hierzu nicht weiter auszuführen.

zu 4.)

Der Personalrat ist mit der Verwaltungsleitung seit Bekanntwerden der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Gespräch, wobei grundsätzlich beide Seiten an einer für die Mitarbeiter akzeptablen und den Einsatzdienst nicht einschränkenden Lösung interessiert sind. Die diesbezüglichen Umsetzungshinweise der kommunalen Spitzenverbände sollten dabei abgewartet und beachtet werden.

zu 5.)

Zunächst muss nochmals auf die derzeitige Rechtslage aus der Urteilsbegründung verwiesen werden, wonach ein Anspruch auf den auf zeitlichen Ausgleich der geleisteten Mehrarbeit besteht. Sogenannte vorrangige Nachzahlungsansprüche gibt es rechtlich verhandelt somit nicht.

Konkret geht die Rechtsprechung davon aus, dass geleistete Mehrarbeit vorrangig durch Freizeitausgleich abgebaut werden soll. Dies liegt in Sinne der verletzten Rechtsvorschrift. Alternativ kann auch eine finanzielle Abgeltung erfolgen, dies wird jedoch als nachrangig im Urteil deklariert und in das Ermessen des Dienstherrn gestellt.

Zielstellung der Verwaltung ist die Unterbreitung eines individuellen Angebotes an die betroffenen Mitarbeiter, das sich aus mehreren Optionen zusammensetzen könnte, wie Freizeitausgleich über mehrere Jahre, z.B. durch Minderung der Ausgleichsschichten, Freistellungsphase vor der Berentung, ggfls. aber auch als Mischmodell des Freizeitausgleichs und einem kleineren Sockelbetrag eine finanzielle Abgeltung auf der Grundlage eines Anspruchs nach der Mehrarbeitsverordnung (MVergV). Bei der Gewährung von Freizeitausgleich und Freistellung muss jedoch die Einsatzbereitschaft im Einsatzdienst gesichert bleiben. Des Weiteren ist bei jedem Bediensteten eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Zurzeit besteht jedoch noch hinsichtlich des „Ob“ und ggfls. des Umfangs eines finanziellen Ausgleichs sowie einer Entschädigung von Pensionären eine unklare Rechtslage, da die für das Frühjahr angekündigte Entscheidung des BVerwG hierzu noch aussteht.

zu 6.)

Zum Zeitpunkt der BVerwG Entscheidung wurden zum Jahresende Rückstellungen für den Haushalt 2012 gebildet, die sich an der Höhe der insgesamt geleisteten Mehrarbeit orientieren. Insoweit ist diese, wenn auch noch z.T. offene Entwicklung in der weiteren Rechtsprechung aufwandsseitig eingeplant worden.

zu 7.)

Warum sich die Mitarbeiter der Feuerwehr wiederholt an die Presse gewandt haben, können diese Mitarbeiter zunächst nur selbst erklären. Ich arbeite mit Offenheit und Transparenz und stehe deshalb auch jedem Mitarbeiter und jeder Mitarbeiterin für Meinungen und Anfragen zur Verfügung.

Ansonsten muss der Hinweis erlaubt sein, dass der grundsätzliche Umgang von Bediensteten mit den Medien beamtenrechtlichen Regelungen unterliegt. Er ist für die Stadtverwaltung durch eine Dienstanweisung geregelt. Es gilt der Grundsatz:

„Dienstlich bekannt gewordene Ereignisse, Daten und Erkenntnisse unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 37 Beamtenstatusgesetz.“

Insoweit muss sich dieses Vorgehen und das anonyme Auftreten gegenüber der Presse auch anhand dieser Regelung bewerten lassen.



Angelika Gramkow